

Geschäftsordnung für die Kommissionen des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 gemäß § 43 Absatz 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 72 Absatz 4 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), folgende Geschäftsordnung für die Kommissionen des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

§ 1

Begriff und Rechtsstellung

- (1) Kommissionen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die im Folgenden genannten Kommissionen sowie die weiteren Kommissionen und Gremien, für die diese Geschäftsordnung ausdrücklich für anwendbar erklärt wurde.
- (2) Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Kreisausschusses. Sie haben die Aufgabe den Kreisausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich zu beraten. Sie werden nur beratend oder empfehlend gegenüber dem Kreisausschuss tätig. Sie sind zur Beschlussfassung nur dann ermächtigt, sofern ihnen durch Gesetz oder durch Beauftragung des Kreisausschusses Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen werden.
- (3) Soweit der Kreisausschuss den Kommissionen Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, kann er diese jederzeit widerrufen oder Einzelfälle an sich ziehen. Der Kreisausschuss ist befugt, von den Kommissionen gefasste Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern.

§ 2

Bildung der Kommissionen

- (1) Aufgrund § 43 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 72 Abs. 2 bis 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) werden die folgenden Kommissionen gebildet:
 - Frauenkommission
 - Partnerschaftskommission
 - Sportkommission
 - Straßenbaukommission
 - Kommission zur Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II

Aufgrund § 148 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) i. V. m. § 43 HKO und § 72 Abs. 2 bis 4 HGO wird folgende Kommission gebildet:

- Schulkommission
- (2) Die Kommissionen werden für die jeweilige Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf gebildet. Die Vorsitzenden der Kommissionen sind befugt, bis zur Neuwahl der Kommissionen die Kommissionen in analoger Anwendung des § 37 Abs. 4 HKO i. V. m. § 41 HGO (Weiterführung der Amtsgeschäfte) auch nach Ablauf der Wahlzeit einzuberufen.
 - (3) Der Kreisausschuss behält sich vor, bei Bedarf weitere Kommissionen zu bilden.

- (4) Für die nachstehenden Gremien, die aufgrund gesetzlicher Regelungen, bestehenden Satzungen/Geschäftsordnungen oder Einzelbeschlüssen des Kreistages oder des Kreisausschusses gebildet werden, gilt diese Geschäftsordnung nur, soweit einzelne Vorschriften in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich für anwendbar erklärt werden:
1. Jugendhilfeausschuss
 2. Volkshochschulbeirat
 3. Naturschutzbeirat
 4. Denkmalbeirat
 5. Betriebskommission Eigenbetrieb Jugend- und Kulturförderung
 6. Bereichsbeirat Rettungsdienst
 7. Fachbeirat SGB II
 8. Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
 9. Begleitausschuss und Jugendforum des Projektes „Misch mit! Miteinander Vielfalt (er)leben.“
 10. Kreisseniorerrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 11. Kommission Partizipation und Teilhabe in Vielfalt
 12. Radverkehrsforum des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 13. Klimaschutzbeirat
 14. Jury zur Vergabe des Sozialpreises des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 15. Jury zur Verleihung des Otto-Ubbelohde-Preises des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 3

Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Die gem. § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gebildeten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Frauenkommission (21 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- vier Mitglieder des Kreisausschusses
- sechs Mitglieder des Kreistages und
- zehn sachkundige Einwohner*innen, die Frauenverbänden, -vereinen und -institutionen angehören sollen

Die Frauenkommission besteht grundsätzlich aus Frauen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn in den genannten Personenkreisen keine bzw. keine ausreichende Zahl von Frauen vertreten ist.

b) Partnerschaftskommission (17 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- dem*der Kreistagsvorsitzenden als Vertretung und oberste*n Repräsentanten*in des Kreistages
- vier Mitglieder des Kreisausschusses
- sechs Mitglieder des Kreistages und
- fünf sachkundige Einwohner*innen

c) Sportkommission (20 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- vier Mitglieder des Kreisausschusses
- sechs Mitglieder des Kreistages und
- neun sachkundige Einwohner*innen, und zwar
 - vier Vertreter*innen des Sportkreises Marburg-Biedenkopf
 - zwei Vertreter*innen des Behinderten- und Versehrtensports
 - ein*e Vertreter*in des Schulsports
 - ein*e Vertreter*in des Kreisseniorates des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein*e Vertreter*in des Kreisjugendrings

d) Straßenbaukommission (18 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- sechs Mitglieder des Kreisausschusses
- sechs Mitglieder des Kreistages und
- fünf sachkundige Einwohner*innen

e) Kommission zur Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II
(5 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- ein*e Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer
- ein*e Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft
- zwei Vertreter*innen der Gewerkschaften aus der Region, wobei ein Mitglied einem Betriebs- oder Personalrat angehören muss.

f) Schulkommission (34 stimmberechtigte Mitglieder)

- die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in als Vorsitzende*r
- vier Mitglieder des Kreisausschusses
- sechs Mitglieder des Kreistages und
- 23 sachkundige Einwohner*innen, und zwar
 - eine Vertretung des Gesamtpersonalrats der Lehrerschaft
 - fünf Lehrer*innen
 - fünf Erziehungsberechtigte
 - fünf Schüler*innen

Solange die Schüler*innen nicht volljährig sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

 - ein*e Vertreter*in der ev. Kirche
 - ein*e Vertreter*in der kath. Kirche
 - ein*e Vertreter*in der Freien ev. Kirche
 - ein*e Vertreter*in der IHK Lahn-Dill
 - ein*e Vertreter*in der IHK Kassel-Marburg (Außenstelle Marburg)
 - ein*e Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft Marburg
 - ein*e Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft Biedenkopf

Außerdem nimmt ein*e Vertreter*in des Staatlichen Schulamtes mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden jeweils für die Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählt. Die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohner*innen werden vom Kreistag gewählt. Die sachkundigen Einwohner*innen sollen auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden. Die Kreisbeigeordneten sind vom Kreisausschuss zu wählen. Ausgenommen davon ist die Kommission zur Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II und zur Begleitung von Bürgerarbeit. Hier werden die Mitglieder auf Grundlage der Vorschläge der Institutionen von der*dem Vorsitzenden berufen.
- (3) Für jede*n sachkundige*n Einwohner*in soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (4) Die Landrätin*der Landrat und die hauptamtlichen Wahlbeamten*innen sind Kraft Amtes Mitglieder in den Kommissionen, für die sie nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständig sind, soweit sie nicht bereits den Vorsitz innehaben. Die Landrätin*der Landrat ist berechtigt an den Sitzungen aller weiteren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz in den Kommissionen führt die Landrätin*der Landrat oder ein*e von ihr*ihm bestimmte*r Kreisbeigeordnete*r, in der Regel der*die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige hauptamtliche Wahlbeamte*in. Die*Der Vorsitzende kann sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Dabei ist sie*er nicht an die vom Kreisausschuss festgelegte Reihenfolge für die Vertretung der Landrätin*des Landrats im Verhinderungsfall gebunden.

§ 5 Stellvertretung der Kommissionsmitglieder

- (1) Verhinderte Mitglieder haben ihre Stellvertretung zu benachrichtigen und die Ladung an sie weiterzuleiten, soweit im Fall der sachkundigen Einwohner*innen eine Stellvertretung gewählt wurde.
- (2) Kreistagsabgeordnete können sich durch andere Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete durch andere Kreisbeigeordnete vertreten lassen.
- (3) Die Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nur dann aus, wenn das entsprechende Kommissionsmitglied verhindert ist.

§ 6 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Für jede Sitzung der Kommissionen wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder einzutragen haben.
- (3) Bei Verhinderung, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung, haben die Mitglieder ihr Ausbleiben bzw. Gehen der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung wird auch durch eine Anzeige an das Kreistagsbüro erfüllt.

§ 7 Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Die*Der Vorsitzende kann – im Einvernehmen mit der Landrätin*dem Landrat - Kreisbedienstete zu den Sitzungen beiziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind befugt, auch bei Beratungen und Abstimmungen, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Bedarf können durch die*den Vorsitzende*n weitere sachkundige Dritte beratend hinzugezogen werden. Sie sind befugt, auch bei Beratungen und Abstimmungen an den Sitzungen teilzunehmen, soweit keine Gründe entgegenstehen.
- (3) Scheiden Mitglieder aus der Kommission aus und es wird von dem*der Wahlleiter*in das Leerbleiben des Platzes in der Kommission festgestellt, ist die*der Vorsitzende berechtigt, die jeweils entsendende Institution bzw. Fraktion mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen sind keine Mitglieder der Kommissionen und besitzen kein Stimmrecht. Die Nicht-Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen wird durch ihre Teilnahme nicht berührt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich für den Landkreis tätig. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 18 Abs. 1 S. 1 HKO i. V. m. § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen der Kommissionen an die Medien werden ausschließlich durch die Landrätin*den Landrat oder durch eine von ihr*ihm hierzu besonders beauftragte Person gegeben.
- (3) Werden den Kommissionsmitgliedern für die Ausübung ihres Amtes erforderliche personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die danach vollständig in der Verfügungsgewalt der Kommissionsmitglieder sind, ist jedes Kommissionsmitglied ab diesem Zeitpunkt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Kommissionen treten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie beraten und beschließen in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die*Der Vorsitzende beruft die Sitzungen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder ein.
- (3) Die Mitglieder können anstelle der gedruckten Einladung auf Wunsch auf elektronischem Weg die Ladungen zu den Sitzungen der Kommissionen erhalten. Hierzu werden den Mitgliedern die Einladungen per E-Mail zugesandt. Anlagen und Niederschriften können über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Soweit auf gedruckte Einladungen verzichtet wird, ist von dem Mitglied eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass mit der zeitgleichen Übersendung der elektronischen Einberufung auf die von ihr*ihm angegebene E-Mail-Adresse auch die gesetzliche Ladungsfrist für die jeweilige Sitzung eingehalten ist. Diese Erklärung kann von dem Mitglied jederzeit zurückgenommen werden. Wird die Rücknahme der Erklärung nach dem Versand der Einladung eingereicht, gilt die Rücknahme erst für die darauf folgende Sitzung.

§ 10 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) In einfachen Angelegenheiten können die Kommissionen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der*Die Vorsitzende übersendet den Mitgliedern eine Beschlussvorlage und fordert sie innerhalb einer von ihr*ihm bestimmten Frist zur Abgabe ihrer Stimme auf. Bei der Fristsetzung ist ausreichend Zeit für die Postlaufzeiten zu berücksichtigen. Wird dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist nicht widersprochen, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren. Das Abstimmungsergebnis wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden ermittelt und den Mitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung mitgeteilt und in die Niederschrift dieser Sitzung aufgenommen.

§ 11 Online-Beratungen

- (1) Die*Der Vorsitzende kann die Kommissionen zu Online-Beratungen einberufen, soweit keine Beschlüsse zu fassen sind. Die Online-Beratungen sollen aus Gründen der Nachhaltigkeit und zur Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen Klimaschutzaktionsplans insbesondere dann durchgeführt werden, wenn eine Präsenzsitzung von der*dem Vorsitzenden nicht für erforderlich erachtet wird.
- (2) Die Anwesenheit der Mitglieder ist durch die*den Schriftführer*in zu dokumentieren und eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Durchführung einer Online-Beratung zur Vorbereitung eines Umlaufverfahrens ist möglich.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Die*der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie*Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Die*Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen entscheidet sie*er über die Reihenfolge.
- (3) Nach der Beratung wird über die Tagesordnungspunkte abgestimmt, soweit die Kommission einen Beschluss fassen muss. Das Abstimmungsergebnis wird von der*dem Vorsitzenden unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sollen nur Bekanntmachungen und kurze Rückfragen hierzu erfolgen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Kommission. Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Wird einem Geschäftsordnungsantrag widersprochen, stellt die*der Vorsitzende diesen zur Abstimmung.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:
 - Änderung der Tagesordnung
 - Vertagung eines Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,

- Schließung der Redeliste,
- Schluss der Beratung,
- Unterbrechung der Sitzung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und der Schriftführerin*dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist bis zur Genehmigung die Schriftführerin*der Schriftführer verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn auf Frage des*der Vorsitzenden zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwände vorgetragen werden. Über Einwände entscheidet die Kommission.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen sämtlicher Kommissionen sind zur Kenntnis an alle Mitglieder des Kreisausschusses zu übersenden. Die Übersendung erfolgt elektronisch oder durch Bereitstellung über das Ratsinformationssystem. Satz 1 und 2 gelten analog für die unter § 2 Abs. 4 Ziffer 1 bis 13 genannten Gremien.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Straßenbaukommission sind darüber hinaus elektronisch an die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen zu übersenden. Die Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen) und die Namen der Mitglieder, deren Wortbeiträge in den Niederschriften festgehaltenen sind, sind vor der Übersendung aus den Niederschriften zu entfernen. Von einer Übersendung ist im Einzelfall abzusehen, wenn datenschutzrechtliche oder behördliche Gründe entgegenstehen.

§ 15 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

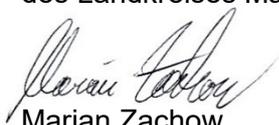
Die*Der Vorsitzende entscheidet in Einzelfällen, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung, die grundsätzlicher Art sind, beschließt der Kreisausschuss.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Marburg, 03.02.2022

Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter